

Betriebsratsvorsitzender täuscht Lokführer in Ausbildung!

Der Betriebsratsvorsitzende (und EVG Funktionär) des Wahlbetriebes DB Cargo Nürnberg (C.10) behauptet in seiner E-Mail an die auszubildenden Lokomotivführer in der Tf-Akademie, dass die Betriebszugehörigkeit im Tarifvertrag der EVG ab der Einstellung zähle, während die Betriebszugehörigkeit im Tarifvertrag der GDL erst nach dem Bestehen der Führerscheinprüfung beginnen würde. Das ist gelogen, denn die Definition der Betriebszugehörigkeit ist in beiden Tarifsyste men gleich. Als würde das seine Inkompetenz nicht schon belegen, behauptet er weiter, dass damit ein ganzes Jahr bei den späteren Vorrückungen in den Erfahrungsstufen der Entgelttabelle verloren geht.

Weiß er es nicht besser oder lügt er bewusst? Für das Vorrücken in den Erfahrungsstufen ist, auch im Tarifvertrag der EVG (Quelle: FGr 4-TV, §5 Abs. 2 a)), nicht die Betriebszugehörigkeit, sondern die Berufserfahrung in der jeweiligen Tätigkeit maßgeblich.

Und der Arbeitgeber spielt auch noch mit!

Nachdem die s.g. Quereinsteiger genug verunsichert wurden, sollen sie natürlich ganz schnell die mitversendete Tarifbindungserklärung zur EVG unterschreiben und an die Regionale Leiterin für die berufliche Erstausbildung zurück senden. Mit ihr ist, so wörtlich, "die Vorgehensweise abgestimmt."

Obendrein benutzt der BR Vorsitzende zur Werbung für die EVG auch noch die privaten E-Mailadressen der neuen Eisenbahner. Mit diesem Vorgang wird überdeutlich, warum die Personalführung von DB Cargo nicht will, dass sich die GDL in den Ausbildungsklassen vorstellen darf.